

BVGer D-5894/2016 vom 21. September 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5894_2016_d20160921

FR: TAF D-5894/2016 du 21 septembre 2016

IT: TAF D-5894/2016 del 21 settembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist) | Asyl und Wegweisung (verkürzte Beschwerdefrist); Verfügung des SEM vom 21. September 2016

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und so auch vorliegend endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-5894/2016 Seite 6

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung in seiner Verfügung vom 21. September 2016 aus, Flüchtlinge seien Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt gewohnt hätten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt

D-5894/2016 Seite 7 seien oder begründete Furcht hätten, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile würden namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen gelten, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirkten. Übergriffe durch Dritte oder Befürchtungen, künftig solchen ausgesetzt zu sein, seien nur dann asylrelevant, wenn der Staat seiner Schutzpflicht nicht nachkomme oder nicht in der Lage sei, Schutz zu gewähren. Generell sei Schutz gewährleistet, wenn der Staat geeignete Massnahmen treffe, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Polizei- und Justizorgane zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen, und wenn Antragsteller Zugang zu diesem Schutz hätten. Eine asylrelevante Verfolgung liege nicht vor, wenn staatliche Massnahmen rechtsstaatlich legitimen Zwecken dienen würden. Sowohl Kroatien als auch Bosnien und Herzegowina würden als verfolgungssichere Staaten im Sinne von Art. 6a Abs. 2 lit. a AsylG gelten. Asylsuchenden aus einem sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat werde kein Asyl gewährt, ausser es gäbe Hinweise auf eine Verfolgung. Der Beschwerdeführer habe im Verlaufe des Verfahrens indessen nichts vorgebracht, was den Schluss zulasse, dass die kroatischen oder bosnischen Behörden Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG gegen ihn getroffen hätten beziehungsweise ihm keinen Schutz gegen allfällige Übergriffe Dritter gewähren würden. Aktenkundig sei einzig, dass er sich in Kroatien in einem Scheidungsprozess befinde und dass ihm häusliche Gewalt vorgeworfen werde. Aus diesem Grund sei denn auch verständlich, dass die zuständigen Behörden eingeschaltet worden seien, um die Sachlage zu beurteilen. Aus den dargetanen Gründen erfülle der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb sein Asylgesuch abzuweisen sei.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerde nebst der Wiederholung seiner Gesuchsgründe im Wesentlichen vor, er sei im Jahre 2009 zu Unrecht und gegen seinen eigenen Willen vorübergehend psychiatrisch interniert und dabei stationär behandelt worden. Auch nach der Einleitung des Scheidungsverfahrens im Mai 2011 hätten die kroatischen Gerichte und Behörden irreguläre Massnahmen gegen ihn ergriffen, was im Ergebnis eine asylrechtlich relevante Verfolgung (im Sinne von Art. 3 AsylG) darstelle. Er könne letztlich weder in Kroatien noch in Bosnien und Herzegowina leben, da er gewärtigen müsste, dort weiterhin behördlicher Willkür und gesellschaftlicher Diskriminierung ausgesetzt zu sein.

D-5894/2016 Seite 8

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht teilt nach Durchsicht der Akten die Auffassung der Vorinstanz, dass die im Rahmen des Scheidungsverfahrens getroffenen behördlichen Massnahmen gegen den Beschwerdeführer als rechtsstaatlich legitim erscheinen, zumal Hinweise dafür bestehen, dass ihm damals häusliche Gewalt vorgeworfen wurde. Sodann ist dem Urteil des (...) E. _____ vom 11. Dezember 2015 (vgl. act. A17/9) zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer dort ein Dokument eingereicht hat, aus dem hervorgeht, dass er sich regelmässig wegen einer (...) (ICD-[...]) habe behandeln lassen (a.a.O. S. 3/4). Aus diesem Grund besteht für das Gericht auch kein Anlass zur Annahme, dass die vorübergehende Einlieferung des Beschwerdeführers in die Psychiatrie im Jahr 2009 (a.a.O. S. 9 Ziff. 2 Abs. 2) aus rechtsstaatlicher Sicht als unverhältnismässig erscheint. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit offen stünde, sich gegen allfällige Übergriffe Dritter hilfesuchend an die hierfür zuständigen heimatlichen Behörden zu wenden. Angesichts der Tatsache, dass sowohl Kroatien als auch Bosnien und Herzegowina vom Bundesrat zu sogenannten „Safe Countries“ erklärt worden sind, versteht es sich von selbst, dass auch von der grundsätzlichen Schutzfähigkeit und -willigkeit der entsprechenden heimatlichen Behörden des Beschwerdeführers auszugehen ist. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf weitere Vorbringen in der Beschwerde sowie in der Telefaxeingabe vom 4. Oktober 2016 einzugehen, da sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Von dieser Regel wird dann abgewichen wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen ausländerrechtlichen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist (vgl. Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsylV1; SR 142.311]). Die Wegweisung wird praxisgemäss auch dann nicht verfügt, wenn eine asylsuchende Person grundsätzlich über einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verfügt und diesbezüglich ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde bereits pendent ist (vgl. dazu

D-5894/2016 Seite 9 bspw. das Urteil des BVGer D-7983/2009 vom 13. Januar 2010 E. 4.1 [drit- ter Absatz] S. 7 f.).

E. 6.2

Im Falle des Beschwerdeführers ist weder der eine noch der andere Grund für den Verzicht auf die Anordnung der Wegweisung erfüllt. Es ist in diesem Zusammenhang zwar festzustellen, dass es sich beim Beschwer- deführer unter anderem um einen Staatsangehörigen Kroatiens und damit um einen Bürger der Europäischen Union handelt, weshalb er nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenos- senschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mit- gliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen [FZA], SR 0.142.112.681) grundsätzlich über das Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Schweiz wie auch über eine Anspruchsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung verfügt. Dieser Umstand steht je- doch vorliegend der Anordnung der Wegweisung nicht entgegen, da sich der Beschwerdeführer nicht aus einem der im Freizügigkeitsabkommen genannten Gründe in der Schweiz aufhält, sondern soweit ersichtlich al- leine zwecks Einreichung eines Asylgesuches in die Schweiz eingereist ist.

E. 6.3

Somit ist die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz zu bestäti- gen.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 7.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur

D-5894/2016 Seite 10 Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Kroatien beziehungsweise nach Bosnien und Herzegowina ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerde- führers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Kroatien respektive nach Bosnien und Herzegowina dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3

EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist somit für zulässig zu erachten.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.3.2

Aus den Akten sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen könnten.

E. 7.3.3

Zunächst erweist sich eine Rückkehr nach Kroatien respektive nach Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der politischen Lage, der Menschenrechtssituation und der allgemeinen Lebensumstände als zumutbar. Denn es besteht in beiden Ländern keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt, welche eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers bewirken würde. Die gesundheitliche Situation des Beschwerdeführers erscheint zwar als nicht unproblematisch, jedoch verfügen sowohl Kroatien als auch Bosnien und Herzegowina über eine gute medizinische Infrastruktur, in welcher er sich behandeln lassen könnte. Darüber hinaus ist aufgrund seines langjährigen Aufenthalts in Kroatien sowie seines beinahe zweijährigen Aufenthalts in Bosnien und Herzegowina, wo er auch geboren wurde (vgl.

D-5894/2016 Seite 11 act. A3/11 S. 2/3 Ziff. 1.07) und wo seine Mutter nach wie vor lebt (vgl. act. A3/11 S. 5 Ziff. 3.01), davon auszugehen, dass er in beiden Staaten über ein hinreichendes soziales Beziehungsnetz verfügt. Ausserdem ist anzunehmen, dass es ihm als (...) gelingen dürfte, sich in seiner Heimat wieder eine Existenzgrundlage aufzubauen. Somit sprechen weder die allgemeine Lage in Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina noch individuelle Gründe gegen den Vollzug der Wegweisung. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 7.4

Schliesslich verfügt der Beschwerdeführer aktuell über einen bosnischen Reisepass, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

D-5894/2016 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.